

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), hat die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal in ihrer Sitzung am **24. April 2019** folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal beschlossen:

Art. 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Es wird in § 3 Abs. 1 eine neue Nummer 6 sowie ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„6. Einwohnerbefragungen (Absatz 4).“

„(4) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Durchführung von Einwohnerbefragungen sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall.“

2. Es wird ein neuer § 5a eingefügt:

„§ 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Stadtangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen:

- a) das aufsuchende direkte Gespräch,
- b) projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Kinder- und Jugendfragestunden.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch Beschluss, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.“

3. Es wird ein neuer § 5b eingefügt:

„§ 5b Seniorenbeirat

(1) Die Stadt Biesenthal richtet zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Biesenthal“. Dem Beirat gehören maximal 3 Mitglieder an.

(2) Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Biesenthal sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode durch Abstimmung von der Stadtverordnetenversammlung benannt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung nachbenannt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neubenennung bestehende Seniorenbeirat ist berechtigt, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Daneben kann auch der Ortsbeirat des Ortsteils Danewitz Kandidatenvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihm vertretenen Ortsteil haben. Bei der Benennung sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören.

Die Vorschläge sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen und Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Seniorenbeirats benannt werden.

(3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren der Stadt Biesenthal haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Der Seniorenbeirat nimmt das Recht wahr, indem er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und seinen Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Seniorenbeirat Gelegenheit bieten, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Daneben hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder eine/ein von ihr/ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter das Recht, sich im Rahmen der Zuständigkeit des Seniorenbeirats zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen öffentlichen Sitzung zu äußern, sobald ihr/ihm durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses das Wort erteilt worden ist. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Seniorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates informiert einmal jährlich im Rahmen des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung über die Arbeit des Seniorenbeirates.

(5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Seniorenbeirat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Seniorenbeirates tagen grundsätzlich öffentlich. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister kann die Einberufung des Seniorenbeirats verlangen.

(6) Für das weitere Verfahren im Seniorenbeirat trifft dieser eine Regelung durch Geschäftsordnung.

(7) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister oder die von ihr/ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 25.04.2019

Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2019

wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 7 / 2019, 29. Jahrgang

am 28.05.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 25.04.2019

Nedlin
Amtdirektor